

# Media-Daten

Kostenübersicht zur Buchung von Werbeflächen auf Bussen der **VERA** – Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH.

Ihre Ansprechpartner bei **VERA** :

Maria Philipps

Telefon: 07222 / 773-215

Telefax: 07222 / 773-8215

m.philipps@stadtwerke-rastatt.de

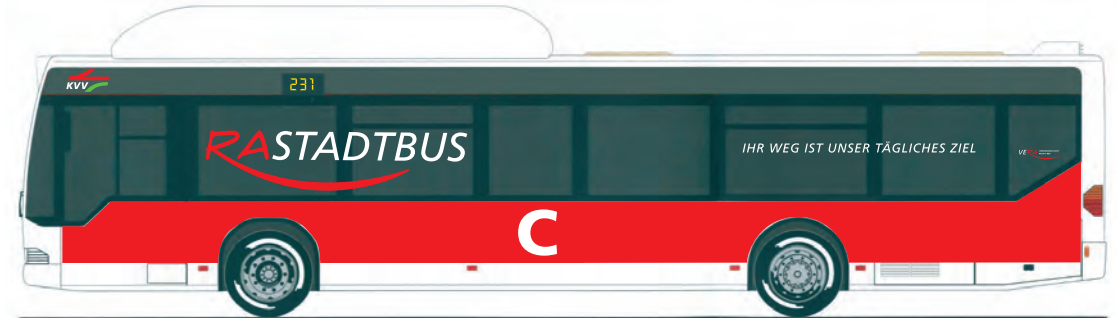
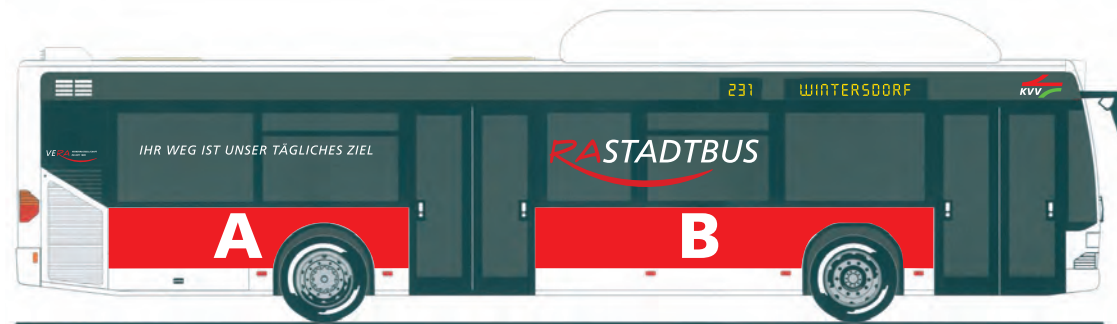
Markgrafenstraße 7

76437 Rastatt

[www.vera-rastatt.de](http://www.vera-rastatt.de)

Mercedes-Benz Citaro

Seite 1 von 2



Schaltfläche	Maße (ca.)	Nettopreis / Monat
A (Seite)	3,10 m (b) x 0,60 m (h)	55 Euro
B (Seite)	4,35 m (b) x 0,60 m (h)	76 Euro
C (Seite)	11,80 m (b) x 0,60 m (h)	108 Euro
D (Heck)	2,05 m (b) x 0,90 m (h)	76 Euro

- Zu den Schaltungskosten kommen die Kosten für die Produktion und Anbringung des Werbebanners.
- Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate.
- Die Kombination mehrerer Schaltflächen bis hin zur Belegung des ganzen Busses ist möglich.
- Wir unterstützen Sie bei der Gestaltung Ihrer Werbeanbringung durch Nennung einer Partneragentur.
- Druck und Montage der Werbebanner erfolgt nach festgelegtem Standard über die VERA auf Kosten des Auftraggebers.

# AGBs

## Kostenübersicht zur Buchung von Werbeflächen auf Bussen der VERA – Verkehrsgesellschaft Rastatt mbH.

### Ihre Ansprechpartner bei VERA :

Maria Philipps

Telefon: 07222 / 773-215

Telefax: 07222 / 773-8215

m.philipps@stadtwerke-rastatt.de

Markgrafenstraße 7

76437 Rastatt

www.vera-rastatt.de

#### Auftragsannahme

1. Angebote sind freibleibend; der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des vom Kunden unterschriebenen Auftrages zustande.
2. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende angenommen; VERA erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche des Kunden können nur erfüllt werden, soweit es die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse des Verkehrsbetriebes zulassen; generell können insoweit keine bindenden Zusagen gemacht werden.
3. VERA ist berechtigt, den Vertrag zum Zwecke einer intensiveren Kundenbetreuung auf eine eigene, zum Firmenverbund gehörende Service-Gesellschaft zu übertragen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich, ansonsten formlos. Der Kunde erteilt mit Zustandekommen des Werbevertrages bereits im Voraus hierzu seine Zustimmung.
4. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausgeschlossen.
5. Die Werbeflächen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von VERA untervermietet werden. Aufträge von Agenturen und Mittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Die Agentur/Mittler tritt mit Zustandekommen des Auftrages die Ansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an VERA ab, soweit sie Gegenstand des Auftrages sind (Sicherungsabtretung). VERA nimmt diese Abtretung mit Zustandekommen des Auftrages an. Er ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur/Mittler gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

#### Auftragsdurchführung

6. Der Kunde hat die erforderlichen Daten zur Produktion der Folien durch VERA fristgemäß nach Absprache und kostenfrei an die von VERA angegebene Anschrift zu liefern. Die Rechnung für die Umsetzung geht an den Kunden. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsbetriebes.
7. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Kunde; er stellt VERA von allen Ansprüchen frei, die sich aus Verstößen seiner Werbung gegen geltendes (Wettbewerbs-) Recht ergeben. VERA ist berechtigt, Werbung zurückzuweisen, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen geltendes Recht, behördliche Bestimmungen, gegen die Vorgaben oder Interessen des Verkehrsbetriebes oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Vorführung für ihn aus anderen Gründen unzumutbar wäre. Bei Zurückweisung der Werbung ist der Entwurf durch den Kunden zu überarbeiten und erneut zur Genehmigung an die von VERA angegebene Anschrift zu liefern. Eine etwaige Zurückweisung begründet keine Schadenersatzansprüche.
8. Vom Kunden gelieferte Entwürfe und Beschriftungsvorlagen werden nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zwei Wochen nach Anlauf des Vertrages zurückgefordert werden; vom Kunden gelieferte Werbemittel (z.B. Dachschilder, Plakate) werden nur zu rückgegeben, wenn sie von ihm bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich zurückgefordert werden.
9. Die Anbringung der Werbung zu Beginn des Vertrages, etwa notwendige Ausbesserungen/ Auswechslungen während der Vertragslaufzeit sowie die Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages wird von VERA in Absprache mit dem Kunden zu dessen Lasten durch ein autorisiertes Werbe-Unternehmen veranlasst.
10. Endet der Vertrag vorzeitig und aus Gründen, die VERA nicht zu vertreten hat, so wird der noch ausstehende Anteil der technischen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. VERA veranlasst die Durchführung der technischen Arbeiten, einschließlich der evtl. erforderlichen Instandhaltungs-/Ausbesserungsmaßnahmen.
11. Zum Zwecke eventuell später notwendig werdender Ausbesserungen an der Werbung übergibt der Kunde bei Beschriftung alle erforderlichen Layout-Daten in digitaler Form als Druckvorlage. Fotos von der vorgeführten Werbung des Kunden dürfen von VERA verkaufsfördernd eingesetzt werden.
12. Die Berechnung des vereinbarten Entgeltes beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung. Bei Belegungen im größeren Umfang kann die Berechnung mit dem mittleren Datum des für die Anbringung erforderlichen Zeitraums erfolgen. VERA ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt auch vor der Anbringung der Werbung zu berechnen, wenn seit angezeigter Bereitstellung der Werbefläche bzw. seit Aufforderung zur Motivfreigabe bei Vereinbarung eines Servicepreises vier Wochen vergangen sind und die Anbringung der Werbung bzw. Motivfreigabe trotz schriftlicher Fristsetzung nicht erfolgt ist.
13. Wird ein Fahrzeug vor Ablauf des Vertrages aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Kunden. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, endet der Vertrag mit der Außerdienststellung des Fahrzeugs. Dem Kunden werden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

14. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsparteien an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, befreien beide Parteien für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist. Wird die Werbung ganz oder teilweise aufgrund behördlicher Anordnungen oder von dem Verkehrsbetrieb untersagt, so wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen im entsprechenden Umfang vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung an angepasst bzw. beendet. Hieraus ergeben sich keine Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber VERA.
15. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Neutralisierung innerhalb einer Woche nach Ablauf des Vertrages nicht nach, ist VERA berechtigt, das vereinbarte Entgelt weiter zu berechnen bis zur Neutralisierung des Fahrzeugs, die nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung von VERA zu Lasten des Kunden in Auftrag gegeben werden kann.
16. VERA übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl der Werbemittel während der Vorführung oder beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung. Auch die Haftung für Firmen und deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
17. VERA behält sich das Recht vor, die Werbefläche mit ihrem Impressum zu kennzeichnen.
18. Endet der von VERA und dem Verkehrsbetrieb geschlossene Konzessionsvertrag vor Ablauf des Vertrages, so ist VERA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung auf den Verkehrsbetrieb oder den Konzessionsrechtsnachfolger zu übertragen. Tritt VERA vom Vertrag zurück, werden dem Kunden Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vorführzeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

#### Preise

19. Den Aufträgen wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können den geänderten Listenpreisen angepasst werden. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes um mehr als 10 % steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber VERA zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei VERA.
20. Ein gewährter Zeitznachlass wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages nachberechnet.
21. Den Tarifpreisen und dem vereinbarten Preis liegt ein monatlicher Nutzungsausfall von 25 % zugrunde für z. B. verkehrsbetrieblich bedingte Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zeitweilige Beeinträchtigungen aufgrund vorgeschriebener Sonderkennzeichnung.

#### Zahlungsbedingungen

22. Das vereinbarte Entgelt wird quartalsweise berechnet und ist jeweils zur Quartalsmitte fällig. Neben- und andere Kosten, sowie eine evtl. anteilige erste Rechnung sind sofort zahlbar.
23. Skonto wird nicht gewährt.
24. Kommt der Kunde mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist VERA berechtigt, die Restauftragssumme fällig zu stellen und bis zur Zahlung Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) geltend zu machen.
25. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen/Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
26. Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

#### Gerichtsstand

27. Gerichtsstand ist der Sitz der zuständigen Regionalniederlassung von VERA, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Sitz der Regionalniederlassung ergibt sich aus Auftrag und Auftragsbestätigung.